

Die Aufgabe hat 15 Seiten

---

**Bearbeitet von Staatsanwalt Ulbrich**

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**

SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

Dienststelle PK 36  
Az. 036/3K/0718189/2017

Datum 22.7.2017  
Telefon 0335/42865-3110  
FAX 0335/42865-3142

Strafanzeige gegen:

*Biermordt, Bernd, geboren am 21. Juni 1982 in Cottbus, Deutscher, verheiratet, Gastwirt,  
wohnhhaft: Albertstraße 20, 15230 Frankfurt (Oder)*

wegen Verdachts der Körperverletzung gemäß §§ 223 ff. StGB

Tatort: Bar „Barakuda“, Hauptstraße 55, 15230 Frankfurt (Oder)

Tatzeit: Samstag, den 22. Juli 2017, zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr

Geschädigter: Sturzbecher, Stefan, geboren am 15. Januar 2001 in Frankfurt (Oder),  
wohnhhaft: Dessauer Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder)

Vorläufiger Ermittlungsbericht:

Am heutigen Tage haben sofort nach Auftragserhalt gegen 07.15 Uhr der Unterzeichnende und KHK Schulz die Bar „Barakuda“ unter der o.g. Anschrift aufgesucht.

Der ebenfalls alarmierte Rettungswagen war bereits vor Ort. Die Rettungssanitäter versuchten bei unserem Eintreffen gerade, den Geschädigten Stefan Sturzbecher, der keinerlei Vitalfunktionen mehr zeigte, zu reanimieren. Der Geschädigte wurde sofort in das Oder-Klinikum verbracht.

Die anwesenden Zeugen Jason Judge und David Demuth gaben Folgendes an:

Es habe ab nachts um 04.00 Uhr ein Wetttrinken mit Wodka zwischen dem Wirt der Bar, dem Tatverdächtigen Bernd Biermordt, und dem Geschädigten Stefan Sturzbecher gegeben. Nachdem der Geschädigte nicht mehr habe weitertrinken können und am Tisch eingeschlafen sei, habe sich der Wirt zum Sieger erklärt. Herr Biermordt habe den Zeugen

Judge und Demuth sowie dem bei unserem Eintreffen nicht mehr anwesenden Zeugen Robert Reicher gesagt, diese sollten sich um den Geschädigten kümmern, die Bar noch aufräumen und dann abschließen. Dazu habe er dem Zeugen Reicher auch den Schlüssel für das Lokal übergeben. Dann sei Herr Biermordt gegen 05.30 Uhr nach Hause gegangen. Die Zeugen Judge und Demuth hätten den Geschädigten sodann auf eine Couch gelegt und regelmäßig überprüft, ob es ihm gut gehe. Der Geschädigte habe die ganze Zeit geschlafen. Kurz nach 07.00 Uhr habe der Zeuge Demuth bemerkt, dass der Geschädigte blau angelaufen sei und nicht mehr atmete. Er habe sofort die Notfall-Rettung alarmiert und bis zu deren Eintreffen Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt. Die Zeugen Judge und Demuth erklärten sich zu sofortigen Zeugenvernehmungen im Polizeipräsidium bereit.

Auf Grund der bereits in der Bar gewonnenen Erkenntnisse wurde durch KHK Adler sowie den Unterzeichnenden sodann die Wohnanschrift des Tatverdächtigen Biermordt aufgesucht. Nachdem dieser uns die Tür geöffnet hatte und über den Grund unseres Erscheinens informiert worden war, nahmen wir ihn vorläufig fest, da nicht auszuschließen war, dass hier eine schwere Straftat geschehen ist und der Tatverdächtige möglicherweise fliehen könnte. Auf der Dienststelle wurde er sodann als Beschuldigter vernommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Vermerk des Kollegen KHK Adler.

gez. Meyer, KOK

---

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**  
SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

|              |                     |         |                 |
|--------------|---------------------|---------|-----------------|
| Dienststelle | PK 36               | Datum   | 22.7.2017       |
| Az.          | 036/3K/0718189/2017 | Telefon | 0335/42865-3110 |
|              |                     | FAX     | 0335/42865-3142 |

**Zeugenvernehmung** (Beginn der Vernehmung: 07.45 Uhr)

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| Name                | Judge                         |
| Geburtsname         | s.o.                          |
| Vorname(n)          | Jason                         |
| Geb.-Datum / Ort    | 30.05.1998 in Portsmouth / GB |
| Staatsangehörigkeit | Großbritannien                |
| Beruf               | Kellner                       |
| Straße / Hausnr.    | Bahnhofstr. 6                 |
| PLZ / Wohnort       | 15230 Frankfurt (Oder)        |

und erklärt:

1. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
2. Mir wurde erklärt, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert bin (§ 52 I StPO) oder aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht habe (§§ 53, 53 a StPO).
3. Ich wurde weiter belehrt, dass ich gem. § 55 I, II StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen

einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.  
Mir wurde die Belehrung erläutert, ich habe alles verstanden.

### Zur Sache:

Ich will hier Angaben machen. Der vernehmende Beamte hat mich ausdrücklich darüber belehrt, dass ich nicht aussagen muss, falls ich mich selber damit belaste. Ich habe aber ein reines Gewissen und nichts zu verschweigen.

In der Bar „Barakuda“ kellnere ich schon seit mehreren Monaten für wenig Geld, da ich mit dem Betreiber der Bar, dem Bernd Biermordt, befreundet bin. Gestern Abend hatten wir eine private Veranstaltung, die ging so bis 03.00 Uhr nachts.

Gegen 04.00 Uhr morgens kam der Stefan in die Bar. Der war mit dem Bernd zu einem Wetttrinken verabredet. Das weiß ich, weil Bernd, gleich als der Stefan in die Bar kam, zu mir gesagt hat: „Ah, da kommt ja mein Gegner. Den sauf' ich jetzt unter'n Tisch.“ Beide haben sich dann an einen Tisch gesetzt und angefangen, Wodka zu trinken. Den Wodka hat der Robert an der Bar eingeschenkt und zu den beiden hingebacht. Ich habe eine Strichliste geführt; zum Teil habe ich auch selber die von Robert eingeschenkten Gläser serviert.

Irgendwann, vielleicht nach 20 – 25 Wodka, sagte Stefan plötzlich, der Wodka schmecke wie Wasser. Ich habe gar nicht verstanden wie er darauf kommt, aber damit alles mit rechten Dingen zugeht, habe ich die Wodka-Flasche von der Bar geholt und auf den Tisch gestellt. Hinter der Bar standen zwei angefangene Wodka-Flaschen, ich habe mir eine von Robert geben lassen; in der war aber nur noch ein Rest drin, den ich den beiden dann in die Gläser gegossen habe. Danach hat der Robert wieder hinter dem Tresen die Gläser eingegossen und die gefüllten Gläser an den Tisch zu Bernd und Stefan gebracht.

So wurde weitergetrunken. Zwischendurch waren die beiden auch mal zusammen auf Toilette. Zusammen deshalb, damit sich keiner heimlich übergibt. Das war nämlich die Vereinbarung: Wer zuerst kotzt, hat verloren. Der Verlierer sollte dem Gewinner eine Flasche Champagner für 30 € spendieren.

Nach etwa 40 Gläsern Wodka wollte Stefan eine Pause machen, aber Bernd trank ganz schnell noch fünf Gläser, die ihm Robert gebracht hatte. Das konnte Stefan natürlich nicht auf sich sitzen lassen. Er trank aber nur vier Gläser, dann hat er seinen Kopf auf den Tisch gelegt und ist eingeschlafen.

Bernd ist kurz darauf nach Hause gegangen, das war so gegen halb sechs Uhr morgens. Robert, David und ich sollten uns um Stefan kümmern, das haben wir auch gemacht. Allerdings ist der Robert dann auch recht bald nach Hause gegangen. David und ich haben den Stefan schließlich auf eine Couch gelegt und immer geguckt, ob er noch lebt. Irgendwann hat David gemerkt, dass Stefan nicht mehr atmet, den Krankenwagen gerufen und bis zu dessen Eintreffen Mund-zu-Mund-Beatmung bei dem Stefan gemacht. Den Rest wissen Sie ja, da kamen Sie dann ja auch schon.

Frage: Wussten Sie schon etwas von dem Wetttrinken, bevor der Geschädigte die Bar betreten hat?

Antwort: Nicht direkt. Also, ich weiß, dass der Stefan immer ein Wetttrinken mit Bernd machen wollte, aber Bernd hat immer abgelehnt. Dass heute doch ein Wetttrinken sein würde, habe ich erst erfahren, als Stefan kam.

Frage: Wie lange hat das Wetttrinken gedauert?

Antwort: Naja, länger als eine halbe Stunde auf jeden Fall, vielleicht so knapp eine Stunde.

Frage: In welchem Zustand hat Herr Biermordt die Bar verlassen?

Antwort: Er wirkte erstaunlicherweise ganz nüchtern. Jedenfalls habe ich ihm nicht angemerkt, dass er Alkohol getrunken hatte, was mich schon wunderte, da er ja wohl die ganze Zeit Wodka trank.

geschlossen um 08.30 Uhr:

(selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Schulz, KHK

*Jason Judge*

---

Hinweis des GJPA: Der Zeuge Demuth hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung die Angaben des Zeugen Judge bestätigt. Von einem Abdruck der Vernehmung des Zeugen Demuth ist abgesehen worden.

---

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**  
SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

Dienststelle      PK 36  
Az.                    036/3K/0718189/2017

Datum                22.7.2017  
Telefon              0335/42865-3110  
FAX                    0335/42865-3142

**Beschuldigtenvernehmung** (Beginn der Vernehmung: 08.45 Uhr)

Vorgeführt erscheint

**Beschuldigter:**

|                     |                               |                      |                    |
|---------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------|
| Name/Geb.name:      | <b>Biermordt</b>              | Geschlecht:          | <b>männlich</b>    |
| Vorname:            | <b>Bernd</b>                  | Staatsangehörigkeit: | <b>Deutschland</b> |
| Geburtsdatum:       | <b>21.06.1989</b>             | Geburtsort:          | <b>Cottbus</b>     |
| Straße, Hausnummer: | <b>Albertstraße 20</b>        | Beruf:               | <b>Gastwirt</b>    |
| Ort:                | <b>15230 Frankfurt (Oder)</b> | Familienstand:       | <b>verheiratet</b> |

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Der Beschuldigte wurde auf die belastenden Umstände und darauf hingewiesen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung seinen oder einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ferner wurde er belehrt, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen könne.

Zur Sache:

Eigentlich möchte ich hier nur mit meinem Anwalt eine Aussage machen. Mir wurde aber gesagt, dass dieser telefonisch nicht erreicht werden konnte, mein Rechtsanwalt meine Vernehmung aber nachträglich im Wege der Akteneinsicht zur Kenntnis bekommen kann.

Was mir hier vorgeworfen wird, stimmt nicht so ganz. Es gab zwar ein Wetttrinken; aber der Stefan hat mich dazu gedrängt. Da ich Alkohol nicht so gut vertrage, habe ich mich zurückgehalten, der Stefan hat ziemlich viel Wodka getrunken, aber der verträgt auch viel, obwohl er erst 16 Jahre alt ist. Irgendwann wurde Stefan müde und ist eingeschlafen. Und dann bin ich auch schon nach Hause gegangen. Was danach passiert ist, kann ich nicht sagen.

geschlossen um 09.00 Uhr

*selbst* gelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Adler, KHK

*Bernd Biermordt*

---

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**  
SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

Dienststelle      PK 36  
Az.                    036/3K/0718189/2017

Datum              22.7.2017  
Telefon            0335/42865-3110  
FAX                0335/42865-3142

**Vermerk:**

Der Beschuldigte Bernd Biermordt wurde zunächst gegen 08.00 Uhr zu Hause aufgesucht. Er gab an, noch geschlafen zu haben, da er erst gegen 06.00 Uhr zu Hause eingetroffen sei. Er wirkte in keiner Weise alkoholisiert, sodass von der Anordnung einer Blutentnahme abgesehen wurde, nachdem eine freiwillige Überprüfung des Atemalkohols mittels des mitgeführten Messgerätes einen Wert ergeben hatte, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,20 ‰ entspricht. Der Beschuldigte wurde vorläufig festgenommen und zur Vernehmung ins Polizeipräsidium verbracht.

Nach der rechtlichen Belehrung anlässlich seiner Vernehmung verlangte der Beschuldigte, dass sein Anwalt, Rechtsanwalt Valentin Veit, Tel. 0335 / 675 87 77 (Anwaltsbüro), hinzugezogen wird. Das Rechtsanwaltsbüro war zur Zeit des Anrufs (Samstagmorgen gegen 08.45 Uhr) allerdings nicht besetzt; eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter wurde nicht hinterlassen. Dem Beschuldigten wurde erklärt, dass damit seinen Rechten Genüge getan sei; er wurde zudem darauf hingewiesen, dass eine Beschuldigten-Äußerung in einem frühen Stadium des Verfahrens durchaus für den Beschuldigten vorteilhaft sein kann und ein Verteidiger auch noch zu einem späteren Zeitpunkt tätig werden könne. Der Beschuldigte

äußerte sich nach diesen rechtlichen Erläuterungen auch zur Sache.

Das Oder-Klinikum teilte zum Zustand des Geschädigten Sturzbecher Folgendes mit: Der Patient liege im Koma, er habe eine schwere Alkoholvergiftung erlitten. Über den weiteren Verlauf könne noch nichts Näheres gesagt werden.

Eine dem Patienten Sturzbecher um 07.40 Uhr im Klinikum entnommene Blutprobe habe eine Blutalkoholkonzentration von 4,2 ‰ Ethanol im Vollblut ergeben.

Der Beschuldigte wurde im Anschluss an seine Vernehmung entlassen, da die Voraussetzungen eines Haftbefehls derzeit wohl nicht vorliegen dürften.

gez. Adler, KHK

---

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**  
SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

Dienststelle PK 36  
Az. 036/3K/0718189/2017

Datum 28.7.2017  
Telefon 0335/42865-3110  
FAX 0335/42865-3142

**Zeugenvernehmung** (Beginn der Vernehmung: 09.30 Uhr)

|                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| Name                | Reicher                        |
| Geburtsname         | s.o.                           |
| Vorname(n)          | Robert                         |
| Geb.-Datum / Ort    | 08.09.1998 in Frankfurt (Oder) |
| Staatsangehörigkeit | Deutschland                    |
| Beruf               | ohne                           |
| Straße / Hausnr.    | Poststr. 40                    |
| PLZ / Wohnort       | 15230 Frankfurt (Oder)         |

und erklärt:

1. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
2. Mir wurde erklärt, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert bin (§ 52 I StPO) oder aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht habe (§§ 53, 53 a StPO).
3. Ich wurde weiter belehrt, dass ich gem. § 55 I, II StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.  
Mir wurde die Belehrung erläutert, ich habe alles verstanden.

Zur Sache:

Ich will hier Angaben machen. Der vernehmende Beamte hat mich ausdrücklich darüber belehrt, dass ich nicht aussagen muss, falls ich mich selber damit belaste. Die Sache nimmt mich aber derart mit, dass ich nicht schweigen will.

Ich bin mit dem Bernd befreundet, deshalb helfe ich in seiner Bar aus. In der Nacht vom 23. zum 24. Juli hat der Bernd so etwa um Mitternacht eine SMS von Stefan bekommen, dass

dieser später noch vorbeikommen wollte, damit sie ihr Wetttrinken machen können. Der Stefan nervt den Bernd schon eine ganze Weile damit. Bernd wollte aber immer nicht. Er hat mir erzählt, dass der Stefan, obwohl dieser erst 16 Jahre alt ist, eine ganze Menge verträgt und er Bedenken hat, ob er selber überhaupt mit Stefan mithalten kann. Aber weil der Stefan ja sowieso keine Ruhe gibt, hat sich Bernd entschlossen, das in jener Nacht durchzuziehen. Um sicher zu gehen, dass Bernd auch wirklich gewinnt, sollte ich die Gläser füllen und dem Bernd zwar am Anfang ein paar Gläser Wodka bringen, danach aber nur noch Wasser. Das hatte er mir schon gesagt, bevor Stefan da war. Außerdem hatte er extra den ganzen Abend nur ganz wenig Alkohol getrunken.

Als Stefan dann so gegen vier Uhr morgens kam, haben sich beide an einen Tisch gesetzt. Ich habe ihnen dann erst mal acht Gläser, also vier für jeden, mit Wodka gebracht. Die haben sie auch ganz schnell ausgetrunken. Die nächsten Gläser hab ich hinter der Bar gefüllt. Ich hatte eine Wodka-Flasche mit Wasser gefüllt und eine war original. Daraus hab ich dann eingeschenkt und beim Servieren darauf geachtet, dass Bernd das Wasser und Stefan den Wodka bekommt. So nach etwa 20 Gläsern für jeden, vielleicht auch ein paar mehr, muss ich mich vertan haben, weil plötzlich Stefan sagte, dass der Wodka wie Wasser schmeckt. Das war natürlich ziemlich blöd. Der Jason, der die Strichliste geführt hat, kam dann zu mir an die Bar und wollte die Flasche haben, um sie auf den Tisch zu stellen. Ich hab ihm natürlich die richtige Wodka-Flasche gegeben, so dass Bernd dann erstmal wieder Wodka trinken musste. In der Flasche war aber nicht mehr viel drin. Danach habe ich wieder hinter dem Tresen eingeschenkt; der Bernd hat Wasser bekommen, der Stefan Wodka – so wie ich es mit Bernd besprochen hatte. Der Jason hat auch ab und zu mal die von mir gefüllten Gläser serviert, dachte aber wohl, dass in allen Gläsern Wodka drin ist.

Irgendwann – ich hatte bereits den Überblick verloren, wie viel die beiden getrunken hatten – ist Stefan eingeschlafen. Bernd hat dann gesagt, er hat gewonnen. Stimmt ja auch irgendwie. Eigentlich ging es zwar darum, wer sich zuerst übergeben muss, aber wenn man einschläft und nicht weitertrinkt, ist das ja auch verloren.

Jedenfalls wollte Bernd dann nach Hause gehen. Er meinte noch, wir sollten uns um Stefan kümmern, die Bar aufräumen, und wenn wir gehen und Stefan immer noch schläft, ihn wecken und rausschmeißen oder nach Hause bringen, das war Bernd eigentlich egal. Er gab mir auch noch den Schlüssel, damit ich später abschließen konnte.

Ich war dann aber auch nicht mehr lange da, weil ich müde war. Jason und David sind dann allein dageblieben und haben aufgepasst, den Schlüssel hatte ich ihnen gegeben. Es war o.k. für sie, wenn ich nach Hause gehe. Stefan ging es zu dem Zeitpunkt ganz gut, denke ich, er hat geschlafen. Wenn ich jetzt höre, dass er im Koma liegt, bereitet mir das allerdings Sorgen.

Frage: Wessen Idee war das Wetttrinken?

Antwort: Stefans, er wollte das unbedingt.

Frage: Worum ging es dabei?

Antwort: Es war vereinbart, dass der Verlierer dem Sieger einen bestimmten Champagner im Wert von 30 € spendiert. Außerdem musste Stefan den Wodka nicht bezahlen. Ich glaube, eigentlich war der Schampus nicht so wichtig, es ging doch hauptsächlich ums Gewinnen, also die Ehre. Deshalb wollte Bernd ja auch, dass ich ihm Wasser bringe, damit er gewinnt.

geschlossen um 10.45 Uhr:

(selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Adler, KHK

*Robert Reicher*

---

## **POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**

SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

|              |                     |         |                 |
|--------------|---------------------|---------|-----------------|
| Dienststelle | PK 36               | Datum   | 20.08.2017      |
| Az.          | 036/3K/0718189/2017 | Telefon | 0335/42865-3110 |
|              |                     | FAX     | 0335/42865-3142 |

### **Vermerk:**

Der Chefarzt des Oder-Klinikums, Dr. Andreas Allermann, hat vor einer Woche telefonisch mitgeteilt, dass der Geschädigte Sturzbecher am 12.08.2017 um 10.38 Uhr auf Grund der erlittenen Alkoholvergiftung verstorben sei, ohne zuvor aus dem Koma erwacht zu sein. Dr. Allermann kündigte ein entsprechendes ärztliches Gutachten an, das heute eingetroffen ist.

Die weiteren Ermittlungen zur Bar „Barakuda“ haben Folgendes ergeben:

Am 15.08.2017 erschien in der Zeitung „Oder-Express“ (Express-Verlag) ein Artikel über die Bar „Barakuda“ unter der Überschrift „Koma-Wirt hat nichts gelernt – auch nach dem Tod von Stefan schenkt er Alkohol an Jugendliche aus“. Dem lag zu Grunde, dass die verantwortliche Reporterin ihren 15-jährigen Sohn Karsten Kind am Tag zuvor als Testtrinker in die Bar geschickt hatte. Näheres ergibt sich aus der nachstehenden Zeugenaussage des Karsten Kind, der nach Erscheinen des Zeitungsartikels diesseits ermittelt und mit seiner Mutter zur Vernehmung vorgeladen wurde.

Wie der Express-Verlag telefonisch mitteilte, reichte der Beschuldigte Biermordt am 17.08.2017 eine Klage gegen den Verlag auf Entschädigung in Höhe von mindestens 7.500 € bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) ein. Der Kläger mache geltend, dass ihm die Entschädigung wegen des Artikels vom 15.08.2017 zustehe, durch den er in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden sei. Der Klage fügte er eine eidesstattliche Versicherung bei, in der er angab, dem Zeugen Kind keinen Alkohol ausgeschenkt zu haben.

gez. Adler, KHK



Hinweis des GJPA: Das genannte ärztliche Gutachten bestätigt die in dem vorstehenden Vermerk gemachten Angaben, wonach der Tod des Geschädigten Sturzbecher unmittelbar auf die erlittene Alkoholvergiftung zurückzuführen ist. Aus dem Gutachten ergibt sich ferner, dass bereits bei Eintreffen der Erste-Hilfe-Kräfte im Lokal keine Rettung des Stefan Sturzbecher mehr möglich war. Von einem Abdruck des Gutachtens ist abgesehen worden. Die im vorstehenden Vermerk gemachten Angaben betreffend die beim zuständigen Gericht eingereichte Zivilklage und die beigefügte eidesstattliche Versicherung, von deren Abdruck abgesehen wurde, geben deren Inhalt zutreffend wieder.

## POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)

SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

|              |                     |         |                 |
|--------------|---------------------|---------|-----------------|
| Dienststelle | PK 36               | Datum   | 20.8.2017       |
| Az.          | 036/3K/0718189/2017 | Telefon | 0335/42865-3110 |
|              |                     | FAX     | 0335/42865-3142 |

### Zeugenvernehmung (Beginn der Vernehmung: 09.30 Uhr)

|                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| Name                | Kind                           |
| Geburtsname         | s.o.                           |
| Vorname(n)          | Karsten                        |
| Geb.-Datum / Ort    | 08.05.2002 in Frankfurt (Oder) |
| Staatsangehörigkeit | Deutschland                    |
| Beruf               | Schüler                        |
| Straße / Hausnr.    | Friedensallee 12               |
| PLZ / Wohnort       | 15230 Frankfurt (Oder)         |

und erklärt:

1. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
  2. Mir wurde erklärt, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert bin (§ 52 I StPO) oder aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht habe (§§ 53, 53 a StPO).
  3. Ich wurde weiter belehrt, dass ich gem. § 55 I, II StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- Mir wurde die Belehrung erläutert, ich habe alles verstanden.

### Zur Sache:

Ich will Angaben machen. Ich bin hier in Begleitung meiner Mutter, Frau Nathalie Kind, wohnhaft wie ich, erschienen. Meine Mutter hat das alleinige Sorgerecht für mich und ist mit meiner Vernehmung als Zeuge ausdrücklich einverstanden.

Am 14.08.2017 war ich in der Bar „Barakuda“. Meine Mutter ist Journalistin und sie wollte einen Artikel über den „Koma-Wirt“, wie sie ihn nannte, schreiben, deshalb hatte sie mich gebeten, mit einem Freund dorthin zu gehen, ein alkoholisches Getränk zu bestellen und zu trinken.

Ich bin also mit dem Moritz Müller in die Bar und habe einen Cocktail bestellt. Der hieß Tequila-Sunrise. Ich habe vorher extra in die Karte geschaut und einen Cocktail mit Alkohol

ausgesucht. In diesem sollte außer Tequila noch Orangensaft, Zitronensaft und Grenadine drin sein. Moritz wollte keinen Alkohol trinken, deshalb hat er nur eine Cola bestellt.

Bedient hat uns der Bernd Biermordt, das weiß ich, weil ich den schon aus den Zeitungsartikeln meiner Mutter und den Fotos dort kannte. An der Bar war noch jemand, der hieß Jason, den hatte ein anderer Gast nämlich mit „Hallo Jason“ begrüßt.

Meine Mutter kam etwas später in die Bar, um zu sehen, ob ich tatsächlich Alkohol bekam. Sie hat sich aber an einen anderen Tisch gesetzt, damit das nicht auffällt. Der Bernd Biermordt hatte uns also die Getränke gebracht. Ich habe dann tatsächlich den Cocktail getrunken und auch gemerkt, dass da Alkohol drin war. Weil „Happy Hour“ war, hat der Cocktail nur 2,50 € gekostet. Ich habe dann gezahlt, aber vorher hatte auch meine Mutter noch von dem Cocktail gekostet und ebenfalls gemerkt, dass da Alkohol drin war. Sie hat sich dann als Journalistin zu erkennen gegeben und wollte den Bernd Biermordt interviewen, aber der hat uns aufgefordert, sofort das Lokal zu verlassen.

geschlossen um 10.00 Uhr:

(selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Adler, KHK

*Karsten Kind*

*Hinweis des GJPA: Die Zeugen Moritz Müller und Nathalie Kind haben in ihren zeugenschaftlichen Vernehmungen die Angaben des Zeugen Karsten Kind bestätigt. Von einem Abdruck ihrer Vernehmungen ist abgesehen worden.*

## **POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**

SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

|              |                     |         |                 |
|--------------|---------------------|---------|-----------------|
| Dienststelle | PK 36               | Datum   | 24.8.2017       |
| Az.          | 036/3K/0718189/2017 | Telefon | 0335/42865-3110 |
|              |                     | FAX     | 0335/42865-3142 |

### **Beschuldigtenvernehmung** (Beginn der Vernehmung: 09.00 Uhr)

Es erscheint schriftlich vorgeladen

#### **Beschuldigter:**

|                     |                               |                      |                    |
|---------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------|
| Name:               | <b>Biermordt</b>              | Geschlecht:          | <b>männlich</b>    |
| Vorname:            | <b>Bernd</b>                  | Staatsangehörigkeit: | <b>Deutschland</b> |
| Geburtsdatum:       | <b>21.06.1989</b>             | Geburtsort:          | <b>Cottbus</b>     |
| Straße, Hausnummer: | <b>Albertstraße 20</b>        | Beruf:               | <b>Gastwirt</b>    |
| Ort:                | <b>15230 Frankfurt (Oder)</b> | Familienstand:       | <b>verheiratet</b> |

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Der Beschuldigte wurde auf die belastenden Umstände und darauf hingewiesen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung seinen oder einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ferner wurde er belehrt, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen könne.

Zur Sache:

Es stimmt, dass diese Jungens bei mir in der Bar waren und einer von beiden einen alkoholischen Cocktail bestellt hat. Ich habe aber gleich gesehen, dass er keine 18 ist, deshalb habe ich ihm gesagt, dass ich ihm den Cocktail ohne Alkoholelemente bringen werde. Da er dazu nichts gesagt hat, ging ich davon aus, dass er einverstanden ist. So habe ich es dann auch gemacht. Das kann der Jason Judge bezeugen, der war an dem Tag nämlich auch da und wir haben uns noch darüber unterhalten, dass ich diesem Jugendlichen natürlich keinen Alkohol geben werde. Mich sprach dann noch eine Journalistin an und wollte mich zur Alkoholabgabe an Jugendliche interviewen, aber ich sagte ihr, ich schenke keinen Alkohol an Jugendliche aus.

Die eidesstattliche Versicherung habe ich abgegeben. Ich weiß auch, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vor Gericht strafbar ist; aber es stimmt ja, was darin steht, und weil der Zeitungsartikel falsch war, steht mir eine Geldentschädigung zu.

geschlossen um 09.20 Uhr

***selbst*** gelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Adler, KHK

***Bernd Biermordt***

---

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**

SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

|              |                     |         |                 |
|--------------|---------------------|---------|-----------------|
| Dienststelle | PK 36               | Datum   | 24.8.2010       |
| Az.          | 036/3K/0718189/2010 | Telefon | 0335/42865-3110 |
|              |                     | FAX     | 0335/42865-3142 |

**Zeugenvernehmung** (Beginn der Vernehmung: 09.30 Uhr)

Es erscheint schriftlich vorgeladen:

|                     |                               |
|---------------------|-------------------------------|
| Name                | Judge                         |
| Geburtsname         | s.o.                          |
| Vorname(n)          | Jason                         |
| Geb.-Datum / Ort    | 30.05.1998 in Portsmouth / GB |
| Staatsangehörigkeit | Großbritannien                |
| Beruf               | Kellner                       |
| Straße / Hausnr.    | Bahnhofstr. 6                 |
| PLZ / Wohnort       | 15230 Frankfurt (Oder)        |

und erklärt:

1. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
2. Mir wurde erklärt, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert bin (§ 52 I StPO) oder aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht habe (§§ 53, 53 a StPO).
3. Ich wurde weiter belehrt, dass ich gem. § 55 I, II StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mir wurde die Belehrung erläutert, ich habe alles verstanden.

Zur Sache:

Ich kann mich daran erinnern, dass vor etwa zehn Tagen zwei Jugendliche in der Bar waren, die Namen weiß ich aber nicht. Einer der beiden hat einen Tequila-Sunrise bestellt, der andere etwas Nicht-Alkoholisches. Ich will hier nicht lügen, deshalb sage ich, wie es wirklich war. Der Bernd hat dem Jugendlichen den Cocktail ganz normal mit Alkohol gemixt.

Man muss aber auch wissen, dass er daran bestimmt nichts verdient hat, denn es war gerade „Happy Hour“. Als dann am nächsten Tag dieser Artikel über Bernd in der Zeitung „Oder-Express“ stand, bat mich Bernd darum, für ihn eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, damit er eine Geldentschädigung bekommt. Ich sollte darin angeben, dass er den Cocktail ohne Alkohol gemixt hat. Ich wollte nicht. Er hat dann noch versucht mich zu beruhigen. Er brauche ja nur die eidesstattliche Versicherung, eine Aussage vor Gericht müsste ich ja nicht machen. Da ich aber keinen Ärger wollte und durch dieses blöde Wetttrinken auch gerade erst der Stefan gestorben ist, habe ich das abgelehnt. Der Bernd hatte mich noch ziemlich unter Druck gesetzt, aber ich habe ihm gesagt, diese eidesstattliche Versicherung will ich nicht abgeben, da sie nicht stimmt.

geschlossen um 10.00 Uhr:

(selbst) gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Adler, KHK

*Jason Judge*

---

**POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)**  
SCHUTZBEREICH / HAUPTWACHE

Dienststelle      PK 36  
Az.                    036/3K/0718189/2017

Datum              26.8.2017  
Telefon            0335/42865-3110  
FAX                 0335/42865-3142

**Urschriftl. mit Akten**

der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

nach Abschluss der Ermittlungen zur weiteren Veranlassung übersandt.

gez. Adler, KHK

Valentin Veit  
Rechtsanwalt

15230 Frankfurt (Oder)  
Apfelweg 1

Tel. 0335/6758777  
Fax 0335/6758778

Bankverbindung:  
Deutsche Bank  
BLZ 120 700 24  
Kto. 18956789

Eingang  
7.9.2017

**An die  
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)**  
**zu: 3201 Js 1394/17**

6. September 2017

**In der Strafsache gegen Bernd Biermordt**

zeige ich unter Hinweis auf die bereits vorgelegte Vollmacht nochmals an, dass der Beschuldigte Bernd Biermordt mich mit seiner Verteidigung beauftragt hat, und bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht.

Mein Mandant möchte ab sofort von seinem Schweigerecht Gebrauch machen.

Im Übrigen widerspreche ich namens und in Vollmacht meines Mandanten bereits jetzt ausdrücklich der Verwertung der von ihm gemachten Angaben im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 24.07.2017. Das Verwertungsverbot ergibt sich daraus, dass meinem Mandanten keine ausreichende Gelegenheit gegeben wurde, einen Verteidiger zu konsultieren. Aus anderen Verfahren weiß ich, dass dem Vernehmungsbeamten KHK Adler eine Telefon-Liste des Strafverteidiger-Notdienstes vorliegt, der rund um die Uhr, auch an Wochenenden, erreichbar ist. Hätte mein Mandant dies gewusst, hätte er einen Rechtsanwalt über diesen Notdienst konsultiert. Er ist aufgrund der falschen Informationen zudem davon ausgegangen, dass es für ihn vorteilhaft sei, wenn er aussagt. Daher wurde er auch getäuscht.

Abgesehen davon weise ich auf das anliegende, an mich gerichtete Schreiben des Herrn Robert Reicher, geb. 08.09.1991 hin. Herr Reicher widerruft die Angaben aus seiner polizeilichen Zeugenvernehmung vom 28.7.2017 und macht zukünftig von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch. Eine Verwertung seiner polizeilichen Aussage ist damit ausgeschlossen.

Ich weise zudem darauf hin, dass mein Mandant seine Zivil-Klage auf Geldentschädigung gegen den Express-Verlag aufgrund der Berichterstattung im „Oder-Express“ mit Schreiben vom 5. September 2017 zurückgenommen hat und insofern eine Strafbarkeit nicht (mehr) in Betracht kommt.

Der Verteidiger  
gez. Veit

*Hinweis des GJPA: Das genannte Schreiben des Robert Reicher ist dem Schreiben des Rechtsanwalts Veit beigelegt und hat den bezeichneten Inhalt. Von einem Abdruck des Schreibens ist abgesehen worden.*

**Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)**

**3201 Js 1394/17**

Frankfurt (Oder), den 8.9.2017

Vermerk:

- a) Eine telefonische Nachfrage bei dem Zeugen Robert Reicher ergab, dass dieser insbesondere im Falle einer gerichtlichen Hauptverhandlung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch machen wolle. Dies habe er sich überlegt, nachdem er vom Tode des Stefan Sturzbecher und von staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen seine Person erfahren habe.
- b) Die unter a) genannten Ermittlungen werden hier unter dem Aktenzeichen 3201 Js 1405/17 geführt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen und eignet sich daher derzeit nicht zur Verbindung mit dem vorliegenden Verfahren gegen den Beschuldigten Biermordt.
- c) Eine telefonische Nachfrage des Unterzeichners bei KHK Adler zu der Situation hinsichtlich der rechtlichen Belehrung des Beschuldigten Biermordt anlässlich dessen verantwortlicher Vernehmung am 24.07.2017 ergab, dass KHK Adler keine konkrete Erinnerung an den Wortlaut seiner Ausführungen hat. Er verwies auf seinen schriftlichen Vermerk und konnte nicht ausschließen, dass er einen Hinweis auf den Strafverteidiger-Notdienst, dessen Telefonnummer ihm bekannt sei, vergessen habe. Bei dem erteilten Hinweis auf einen möglichen Vorteil bei einer Aussage in einem frühen Verfahrensstadium habe es sich laut KHK Adler lediglich um eine allgemeine Einschätzung aufgrund seiner beruflichen Erfahrung gehandelt, keinesfalls sei dies als Täuschung gedacht gewesen bzw. anzusehen.
- d) Eine telefonische Nachfrage bei der zuständigen Zivilkammer des Landgericht Frankfurt (Oder) hat bestätigt, dass der Beschuldigte Biermordt seine Klage auf Zahlung einer Entschädigung bezüglich der Zeitungsveröffentlichung vom 15.8.2017 am 7.9.2017 (Eingang des Schreibens des Beschuldigten vom 5.9.2017 bei Gericht) – und damit noch vor einer etwaigen mündlichen Verhandlung – zurückgenommen hat. Die Klageschrift, in welcher der Beschuldigte für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und fruchtlosen Verstreichens der Anzeigefrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt hatte, war dem beklagten Express-Verlag am 19.8.2017 durch das Gericht zugestellt worden; das zivilrechtliche Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 271 O 368/17 geführt.

*Stahlmann*

---

(StA Stahlmann)

### Vermerk für die Bearbeitung

- (1) Der Sachverhalt ist hinsichtlich des Beschuldigten **Bernd Biermordt (B)** materiell-rechtlich und prozessual zu begutachten, wobei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist. Es sind nur Strafvorschriften des StGB zu prüfen; einer Prüfung der Vorschriften aus dem 25. Abschnitt des StGB (§§ 284 ff. StGB) bedarf es insoweit aber nicht. Auf etwaige Ordnungswidrigkeiten ist nicht einzugehen.

Die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft, die am 09.09.2017 ergeht, ist zu entwerfen. Im Falle der Anklageerhebung darf die Darstellung der Personalien des Angeschuldigten auf Vor- und Zunamen beschränkt werden. Die Niederschrift der Beweismittelaufstellung und des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen sowie die Anfertigung einer Anklagebegleitverfügung sind erlassen.

Die Anfertigung einer Einstellungsverfügung ist nur dann erforderlich, wenn keinerlei Anklageerhebung vorgeschlagen wird.

- (2) Alle Formalien (Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt. Auch ist davon auszugehen, dass Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bestätigt haben.
- (3) Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiterführenden Ergebnisse gebracht haben.

Es ist zu unterstellen, dass sowohl die ermittelten Werte zur Atemalkoholkonzentration des Beschuldigten und zur Blutalkoholkonzentration des Geschädigten Sturzbecher als auch die Ausführungen in dem ärztlichen Gutachten des Oder-Klinikums zutreffend sind.

Für Frankfurt (Oder) existiert ein rund um die Uhr und auch am Wochenende besetzter Strafverteidiger-Notdienst.

- (4) Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) und des Landgerichts Frankfurt (Oder).
- (5) Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister bezüglich des Beschuldigten enthalten keine Eintragungen.
- (6) Von den §§ 153 bis 154 f sowie 407 bis 412 StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

#### Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkommentar)
- d.) Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung (Kurzkommentar)